

ES In der Röm. Kayserl.
in Germanien, Hungarn, und
Böheim Königl. Apostol. Maje-
stät Repräsentation, und Sammer in Crain we-
gen: All- und jeden Geist- und Weltlichen Stel-
len / Stadt- Richtern / Obrigkeiten / und Ver-
waltern hiemit anzufügen;

ES sene sehr mißfällig wahrgenohmen worden / daß bishero
mit denen milden Stiftungen / Legaten / oder anderen
fromen Vermächtnussen mehrmahlen nach Willkuhr geschaltet/
und gewalltet / oder selbe wohl gar höchst unverantwortlich vers-
helet / und von jenen / denen auf ihre Zustandbring- und Aus-
übung zu invigiliren von Amts- wegen obgelegen / hierauf die
Pflicht- mäßige Aufsicht nicht getragen worden sene;

Nun ist zwar zu Erheb- und Aufrichtung dieses grossen
theils verfallenen Stiftung- Werks eine eigene Commission nies-
dergesezet / und hierbey von Zeit zu Zeit all- jenes sorgfältigst
angeordnet worden / was nur immer zur Beförderung eines so
heilsamen und wichtigen Geschäfts gedeilich seyn möge: Das
mit aber auch in Zukunft eines Theils die allbereits verstiftete
Capitalien / oder Gülden in die vollständige Sicherheit gesezet /
und anderen Theils einer so sträflichen Inattention, und Ver-
wahrlosung der künftigen Stiftungen möglichst vorgebogen /
folgsam die frome Gesinnungen der Stifter ohne allen Umtrieb
in Re & Tempore erreicht / und andurch mehrere zu derglei-
chen Milden / und rühmlichen Absichten angeleitet / und ange-
eifert werden mögen;

So hat man weiters zu verordnen befunden / und es er-
gehet dahero an all- und jede Eingangs- bemeldte Geist- und
Weltliche Stellen / Stadt- Richter / Obrigkeiten / und Ver-
walter der so ernst- als gemessene Befehl: daß selbe von nun
an alles Ernstes darob seyn sollen / daß die bishero zum grossen
Nachtheil der fromen Stiftungen auf die Stifter / dessen Erben/
oder gar unter fremden Nahmen ausgefertigte Stift- Briefe /
oder verschriebene Gülden binnen einer Zeit von zwey Monaten
auf jene Stiftung / worzu solche gewidmet / unfehlbar umgefer-
tigt / und respectivè umgeschrieben / sofort von diesen umgeän-
derten Instrumentis der milden Stiftungs- Commission die Ab-
schriften in forma authentica zur Vormerkung eingelegt wer-
den / von denen neu- gemachten Stiftungen / Legaten / oder
anderen fromen Vermächtnussen aber all- monatlich / und al-
lenfalls sogleich / als sie zu ihrer Wissenschaft gelangen / der in
milden Stiftungs- Sachen allhier eigends aufgestellten Commis-
sion also gewis unverlångt die Anzeige machen / und die betref-
fende Testaments- Extracten sub authentico einreichen sollen /
wie im widrigen die saumseelig- befundene Stelle / oder Parthey
die in tempore præfixo unterblibene Umschreibung / oder anzu-
zeigen / unterlassene Stiftung auch sonstige Vermächtnuß ex
propriis Mediis zu bewercken / respectivè herzustellen / oder
zu suppliren / und überhaupts vor dem Ersaz der durch die Mo-
ram der piæ causæ quôquod Modo zugegangenen Benachthei-
ligungen zu haften irremissibiler gehalten seyn solle:

Und da man hinkünfftig in derley Angelegenheiten einigen
Eintwend- und Entschuldigungen den mindesten Platz nicht zu
geben / sondern vielmehr mit diesem patentmäßigen Rigor ohne al-
ler Nachsicht fürzugehen ernstlich gemeinet ist / so versichet man
sich auch gegen all- und jede Geist- und Weltliche Stellen /
Stadt- Richter / Obrigkeiten / und Verwalter / daß sie von
nun an das- mit Aufnahm / und Emporbringung / oder milden
Stiftungen so enge verknüpfte allgemeine Beste nach aufha-
ben:

benben schweresten Pflichten mehrers wahrnehmen / und eifri-
ger besorgen / andurch aber sich vor künftigen Schaden / und
Nachtheil zu hütten den sorgsamen Bedacht nehmen werden.
Lanbach den 12^{ten} Maji 1760.

Johann Geysfrid Graf
von Herberstein.



Ex Consilio Cæsareo - Regiæ
Repræsentationis & Cameræ
Ducatûs Carniolix.

Johann Paul von Traidenegg.